

**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen**

Besonderer Teil (NBS-BT)

Gültig ab 14.12.2025

Version 1.0
Stand 27.10.2025

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	3
1 Vorbemerkungen	4
2 Änderungen und Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT)	5
3 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	8
4 Entgeltgrundsätze	10
5 Sonstiges	11
6 Verzeichnis der Anlagen	12
7 Impressum	13

Verzeichnis der Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
BYB-I	BayernBahn Infra GmbH
bzw.	beziehungsweise
DVO (EU) 2017/2177	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (ABl. L 307 vom 23.11.2017, S. 1)
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung – EIGV)
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG.	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
FV-NE	Fahrdienstvorschrift-NE
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
H-NBS-BT	Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
HPfIG	Haftpflchtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)	Version 1.0
		Stand: 27.10.2025

1 Vorbemerkungen

Der allgemeine Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT) entspricht den Empfehlungen des VDV. Hiervon abweichende bzw. ergänzende Regelungen legt die BayernBahn Infra GmbH (BYB-I) im besonderen Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-BT) fest.

Erstellt, Geändert (Name, Datum)	Geprüft (Name, Datum)	Freigegeben (Name, Datum)	Dateiname
Florian Wieser 27.10.2025	Jochen Auerbach 28.10.2025	Michael Frank 28.10.2025	NBS-BT-BYB-I V10
Seite 4 von 13			

	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)	Version 1.0
		Stand: 27.10.2025

2 Änderungen und Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT)

2.1 Zu Punkt 1 der NBS-AT

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die BayernBahn Infra GmbH (BYB-I) die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS der BYB-I sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

2.2 Zu Punkt 2.3.1 der NBS-AT

Für die gesamte Eisenbahninfrastruktur der BYB-I gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO). Soweit Anschlussbahnen, die an die Eisenbahninfrastruktur der BYB-I angrenzen, genutzt werden, gilt auf diesen die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (EBOA) des Freistaats Bayern.

2.3 Zu Punkt 2.3.3 der NBS-AT

Die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis für die Eisenbahninfrastruktur der BYB-I erfolgt nach Aufwand. Zur Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis kann sich die BYB-I eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Der Zugangsberechtigte erhält für die Vermittlung der Orts und Streckenkenntnis ein konkretes Angebot nach Zeitaufwand für die Personalleistung sowie eine etwaige Fahrzeugstellung.

2.4 Zu Punkt 2.4.1 der NBS-AT

Für die gesamte Eisenbahninfrastruktur der BYB-I gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit Anschlussbahnen, die an die Eisenbahninfrastruktur der BYB-I angrenzen, genutzt werden, gilt auf diesen die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (EBOA) des Freistaats Bayern in der jeweils gültigen Fassung.

2.5 Zu Punkt 2.4.2 der NBS-AT

Die baulichen und betrieblichen Standards sind in Kapitel 3 „Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen“ dieser NBS-BT beschrieben.

2.6 Zu Punkt 3.1.2 der NBS-AT

Die folgenden Regelwerke sind netzzugangsrelevant:

- Fahrdienstvorschriften für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
- Vorschriften für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (SIG-VB-NE)
- VDV-Schrift 753 Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie /
Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)
- VDV-Schrift 755 – Streckenkenntnisrichtlinie
- VDV-Schrift 757 – Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen.

Die oben genannten Regelwerke sind in der aktuellen Fassung auf der Internetseite des VDV (<https://www.vdv-regelwerke.de>) in Dateiform veröffentlicht bzw. können in Papierform entgeltlich beim der Beka GmbH, von Werth Str. 37 in 50670 Köln bestellt werden. Darüber hinaus sind auf der Internetseite „Änderungen und Stellungnahmen“ des VDV (<https://vdv-regelwerke.de/aenderungen-stellungnahmen>) bei Regelwerken, deren Änderung vorgesehen ist, der jeweils aktuelle Entwurfsstand oder die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung veröffentlicht.

Netzzugangsrelevantes Regelwerk ist außerdem die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für das Eisenbahninfrastrukturunternehmen BYB-I. Die SbV wird mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages in digitaler Version zur Verfügung gestellt.

Erstellt, Geändert (Name, Datum)	Geprüft (Name, Datum)	Freigegeben (Name, Datum)	Dateiname
Florian Wieser 27.10.2025	Jochen Auerbach 28.10.2025	Michael Frank 28.10.2025	NBS-BT-BYB-I V10

2.7 Zu Punkt 3.2.1 der NBS-AT

Anträge für die Nutzung von Serviceeinrichtungen sind schriftlich oder per E-Mail unter Verwendung des Trassenanmeldeformulars gemäß der Anlage 1 zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen Besonderer Teil (SNB-BT) an die Betriebsleitung der BYB-I zu richten.

2.8 Zu Punkt 3.3 der NBS-AT

Sollte im Rahmen der Punkte 3.3.1 bis 3.3.2 des Punktes 3.3 der NBS-AT keine Entscheidung über die zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzung einer Serviceeinrichtung möglich sein, so haben regelmäßige Verkehre Vorrang vor einmaligen oder unregelmäßigen Verkehren, da regelmäßige Verkehre die wirtschaftliche Basis der Serviceeinrichtungen darstellen.

Kommt nach 3.3.1.3 der NBS-AT keine Einigung zustande, erfolgt die Zuteilung nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs.

2.9 Zu Punkt 4.1 der NBS-AT

Die Entgeltgrundsätze sind in Kapitel 4 dieser NBS-BT beschrieben.

2.10 Zu Punkt 4.4 der NBS-AT

Die Nutzungen der Serviceeinrichtungen werden monatlich abgerechnet. Die BYB-I ist berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe der bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug auf das in der Rechnung genannte Konto der BYB-I zu überweisen. Zahlungsziel: 20 Kalendertage. Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz fällig.

2.11 Zu Punkt 5.1.3 der NBS-AT

Ansprechpartner für vertragliche Angelegenheiten auf Seiten der BYB-I sind:

Name	Kontaktdaten
Michael Frank	geschaeftsleitung@bayernbahn-infra.de
Florian Wieser	
Jochen Auerbach	

Ansprechpartner für die operative betriebliche Steuerung des Bahnbetriebs auf der Eisenbahninfrastruktur der BYB-I:

Name	Kontaktdaten
Zugleiter Wassertrüdingen	zugleiter@bayernbahn-infra.de

Eine Auflistung aller Ansprechpartner auf Seiten der Zugangsberechtigten sowie auf Seiten der BYB-I ist als Anlage dem Infrastrukturnutzungsvertrag beigelegt.

2.12 Zu Punkt 5.2.1 der NBS-AT

Die EVU stellen sicher, dass das eingesetzte Personal vor Dienstantritt auf der Eisenbahninfrastruktur der BYB-I über die jeweils aktuell geltenden Weisungen informiert ist und die erforderlichen betrieblichen Unterlagen mitführt.

Die „Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen und anderer Besonderheiten“ (La) für die Eisenbahninfrastruktur der BYB-I wird bedarfsweise aktualisiert. Die Verteilung erfolgt als Pdf-Datei per E-Mail mindestens 72 Stunden vor in Kraft treten an die von den EVU angegebene E-Mailadresse. Während der Geltungsdauer einer La können Berichtigungen erfolgen.

	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)	Version 1.0
		Stand: 27.10.2025

2.13 Zu Punkt 5.2.2 der NBS-AT

Bei Abweichungen von der Bestellung bzw. der vereinbarten Nutzung von Serviceeinrichtungen sowie anderweitigen Besonderheiten informiert das EVU den Zugleiter Wassertrüdingen der BYB-I. Dieser informiert die Betriebsleitung der BYB-I, welche mit dem Zugleiter sowie dem EVU ggf. erforderliche Maßnahmen abstimmt.

2.14 Zu Punkt 5.3.3 der NBS-AT

Bei Störungen werden Betriebliche Maßnahmen (z. B. vorzeitige Wenden von Zügen und / oder Ausfälle von Zügen) durch den Zugleiter Wassertrüdingen der BYB-I mit den jeweiligen Leitstellen der EVU abgestimmt.

2.15 Zu Punkt 5.7.2 der NBS-AT

Vorhersehbare Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen und die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen werden den EVU auf der Internetseite „Bauarbeiten“ der BYB-I (<https://bayernbahn-infra.de/baustellen>) bekanntgegeben. Auf dieser Seite erfolgen Angaben zu betroffenen Serviceeinrichtungen und Umfängen der Einschränkungen. EVU, die bereits einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit der BYB-I abgeschlossen haben, werden schriftlich oder per E-Mail mit einem Vorlauf von vier Wochen über die geplanten Nutzungseinschränkungen der Serviceeinrichtungen informiert.

2.16 Zu Punkt 7.2 der NBS-AT

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, verständigt das EVU unverzüglich den Zugleiter Wassertrüdingen der BYB-I.

Erstellt, Geändert (Name, Datum)	Geprüft (Name, Datum)	Freigegeben (Name, Datum)	Dateiname
Florian Wieser 27.10.2025	Jochen Auerbach 28.10.2025	Michael Frank 28.10.2025	NBS-BT-BYB-I V10
Seite 7 von 13			

3 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

3.1 Allgemeines

Die BYB-I betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler Bedeutung, deren technischen Standards auf den Güter- und Reisezugverkehr ausgelegt sind.

3.2 Übersicht der Serviceeinrichtungen

3.2.1 Personenbahnhöfe

Die BYB-I betreibt die folgenden Personenbahnhöfe:

Betriebsstelle	Gleis	Bahnsteig- länge	Bahnsteig- höhe	Bahnsteig- beleuchtung	Bemerkung
Bfu Dürrenzimmern	1	160 m	25 cm	nein	Bahnsteig Richtung Gunzenhausen
		112 m	25 cm		Bahnsteig Richtung Nördlingen
Bfu Oettingen (Bay)	2	100 m	55 cm	nein	
Bfu Auhausen	2	115 m	25 cm	nein	
Bf Wassertrüdingen	1 (14G001)	100 m	55 cm	ja	
	2 (14G002)	216 m	25 cm	nein	
Hpu Unterschwaningen		100 m	55 cm	ja	
Bfu Cronheim	1 (15G001)	100 m	55 cm	ja	
	2 (15G002)	110 m	25 cm	nein	
Hpu Unterwumbach		100 m	55 cm	ja	

3.2.2 Abstell- und Ladegleise

Betriebsstelle	Gleis	Nutzlänge	Bemerkung
Bfu Dürrenzimmern	2	210 m	Abstellgleis
	3	169 m	Ladegleis
	4	226 m	Abstellgleis
	5	181 m	Abstellgleis
Bfu Oettingen (Bay)	3	50 m	Abstellgleis
	4	200 m	Abstellgleis
Bfu Auhausen	3	100 m	Abstellgleis
Bf Wassertrüdingen	4	180 m	Abstell- und Ladegleis
	5a	106 m	Abstell- und Ladegleis, 225 m Gesamtlänge von Grenzzeichen Weiche 5 bis Gleisabschluss Gleis 5b
	5b	66 m	
	6	90 m	Abstellgleis

3.3 Verkehrliche Einschränkungen

In einzelnen Fällen können besondere örtliche oder betriebliche Gegebenheiten die verkehrliche Nutzung einschränken oder die Durchführung bestimmter Verkehre ausschließen. Der Transport von Gefahrgut wird durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz, einschließlich der darauf basierenden Verordnungen wie z. B. der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), geregelt. Neben den unmittelbar geltenden gesetzlichen Regelungen bestehen darüber hinaus in Einzelfällen zusätzliche verkehrliche Einschränkungen, z. B. eine zeitlich eingeschränkte Abstellung von Gefahrgutfahrzeugen. Sollten für bestimmte Fahrzeuge oder Verkehre besondere Geschwindigkeitsrestriktionen notwendig sein, werden sie dem Zugangsberechtigten rechtzeitig der Nutzung mitgeteilt.

3.4 Betrieblich technische Bedingungen für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen

Die Fahrzeugausrüstung der EVU muss den betrieblich technischen Anforderungen der BYB-I entsprechen.

3.5 Notfallmanagement

Das Notfallmanagement wird gemäß Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE) durchgeführt. Bei gefährlichen Ereignissen ist die Unfallmeldestelle (Zugleiter Wassertrüdingen) unverzüglich über das Ereignis zu informieren. Diese veranlasst die weiteren Schritte.

Sind Züge des Schienengüterverkehrs (SGV) beteiligt, übermittelt das verantwortliche EVU unverzüglich, jedoch spätestens 15 Minuten nach Bekanntwerden des gefährlichen Ereignisses, alle Daten und deren Stellung der Fahrzeuge inkl. Angaben über deren Beladung (z. B. Wagenlisten und / oder Ladepapiere).

Das EVU unterstützt die Unfallmeldestelle, den Notfallmanager, die Betriebsleitung sowie weitere Bedienstete der BYB-I bei den notwendigen Arbeiten zur Aufklärung der Ursache des gefährlichen Ereignisses. Dazu stellt das zugangsberechtigte EVU der BYB-I die Daten der PZB zur Verfügung, damit sie die gesetzlich vorgeschriebenen und geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Das EVU hat einen während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbaren Notdienst zu benennen. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung der BYB-I bei Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages mit Rufnummer bekannt zu geben und jede Änderung ist schriftlich mitzuteilen.

4 Entgeltgrundsätze

Die Entgelte sind gemäß § 32 Absatz 1 ERegG kalkuliert. Ein umweltbezogener Entgeltbestandteil ist nicht enthalten. Mit dem Trassenentgelt gemäß den SNB-BT ist das Mindestzugangspaket gemäß ERegG Anlage 2 (zu den §§ 10 bis 14), die Nutzung der Personenbahnsteige gemäß ERegG § 1 Abs. 36 und die Nutzung der Laderampen gemäß ERegG § 1 Abs. 27 abgegolten.

4.1 Berechnung der Entgelthöhen

Die Bemessung des Entgeltes gemäß der Anlage zu den NBS-BT richtet sich nach der Anzahl der je Zugfahrt außerhalb des Mindestzugangspakets genutzten Personenbahnhöfe oder nach der Anzahl und Nutzlänge der je angefangenen Kalendertag genutzten Abstell- und / oder Ladegleise. Werden Trassengleise früher als 60 Minuten vor der Abfahrtszeit oder länger als 60 Minuten nach der Ankunftszeit belegt, wird hier für ein Entgelt analog der Nutzung von Abstell- und / oder Ladegleisen erhoben.

4.2 Entgelt für die Stornierung oder Nichtinanspruchnahme einer Serviceeinrichtung

Bestellte Nutzungen von Serviceeinrichtungen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche, die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Nutzung der Serviceeinrichtungen verbunden waren. Für die Stornierung oder die Nichtinanspruchnahme von Serviceeinrichtungen wird ein Entgelt gemäß der Anlage zu den NBS-BT erhoben.

4.3 Entgelt bei Baumaßnahmen und Störungen

- 4.3.1 Steht eine Serviceeinrichtung infolge geplanter Baumaßnahmen nicht im für die Nutzung erforderlichen Maß zur Verfügung und richtet das EVU daher einen Schienenersatzverkehr (SEV) ein, so hat es die hierbei entstehenden Kosten selbst zu tragen. Zusätzlich anfallende Kosten gehen zu Lasten des EVU. Nutzungsentgelte für die Serviceeinrichtung werden für den vom SEV betroffenen Abschnitt nicht erhoben.
- 4.3.2 Im Fall von Störungen obliegt die Einrichtung eines Ersatzverkehrs in der Verantwortung des EVU. Die Kosten hierfür sowie etwaige Zusatzkosten trägt das EVU.

	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)	Version 1.0
		Stand: 27.10.2025

5 Sonstiges

Das EVU ist für die Beaufsichtigung von abgestellten Fahrzeugen, insbesondere von Gefahrgutwagen, verantwortlich. Für entstehende Schäden an abgestellten Fahrzeugen sowie deren Beladung übernimmt das EIU keine Haftung.

Erstellt, Geändert (Name, Datum)	Geprüft (Name, Datum)	Freigegeben (Name, Datum)	Dateiname
Florian Wieser 27.10.2025	Jochen Auerbach 28.10.2025	Michael Frank 28.10.2025	NBS-BT-BYB-I V10
Seite 11 von 13			

6 Verzeichnis der Anlagen

Anlage Entgeltverzeichnis

	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)	Version 1.0
		Stand: 27.10.2025

7 Impressum

BayernBahn Infra GmbH
Adamstraße 12
86720 Nördlingen

Ansprechpartner

BayernBahn Infra GmbH
Florian Wieser
Leiter Bahnbetrieb
Bahnhofplatz 1a
91717 Wassertrüdingen

Mobil: 0172/3841028

E-Mail: geschaeftsleitung@bayernbahn-infra.de

Erstellt, Geändert (Name, Datum)	Geprüft (Name, Datum)	Freigegeben (Name, Datum)	Dateiname
Florian Wieser 27.10.2025	Jochen Auerbach 28.10.2025	Michael Frank 28.10.2025	NBS-BT-BYB-I V10
Seite 13 von 13			